

#### CH-8320 Fehraltorf, ESTI

## A-Post

Eröffnung gemäss Adressatenliste

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Kp/Bob Fehraltorf, 03.03.2025

# Plangenehmigungsgesuch für eine elektrische Anlage;

## Verfahrensprogramm / Zeitplan

Projekt	S-2508835.1 Transformatorenstation Wädenswil, Egg - Neubau auf Parzelle Nr. SO1508 in der Landwirtschaftszone - Einbau eines Transformators mit einer Leistung von 630 kVA jedoch mit optionaler Leistungserhöhung auf 1000 kVA gemäss ESTI-Publikation zu Transformatoren auswechseln, bulletin.ch 10 / 2017  L-2508833.1 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Richterswil-Moos und Wädenswil-Egg - Auftrennten der bestehenden Kabelleitung Vorlage Nr. L-0215375 für die Einschlaufung in die neue Transformatorenstation Egg - Neubau einer kurzen Kabelschutzrohranlage für die Einschlaufung (Kabel A)  L-0215375.2 20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Wädenswil-Egg und Wädenswil-Rotenblatt - Auftrennten der bestehenden Kabelleitung für die Einschlaufung in die neue Transformatorenstation Egg - Neubau einer kurzen Kabelschutzrohranlage für die Einschlaufung (Kabel B)
Gesuchsteller	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Schönenbergstrasse 33 8820 Wädenswil
Betriebsinhaber	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Schönenbergstrasse 33 8820 Wädenswil

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI Peter Kreissig Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf T +41 58 595 18 18 D +41 58 595 18 42 peter.kreissig@esti.ch www.esti.admin.ch

Betroffener Kanton	Zürich	
Betroffene Gemeinden	Wädenswil und Richterswil	
Leitverfahren	Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG; SR 734.0), Art. 16 ff.	
Leitbehörde / Bewilligungsbehörde	Eidg. Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf	
Art des Verfahrens	Ordentliches Verfahren (Publikation des Gesuchs und öffentliche Auflage)	

## Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verfahrensprogramm beruht auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Verlauf des Verfahrens bleibt vorbehalten. Weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, wenn und sobald sich dies als nötig erweisen sollte.

Den Verfahrensbeteiligten wird der digitale Zugriff zu den Gesuchsunterlagen des ESTI für 90 Tage zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch via mitgelieferten Link über **ESTI-Consultation** zuzustellen.

WER	WAS	BIS WANN
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Schönenbergstrasse 33 8820 Wädenswil	Steckt Projekt im Gelände aus (für Kabelanlagen nicht zwingend)	Bis zum Schluss der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Zürich	Veranlasst Publikation im kantonalen Amtsblatt und in den Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden (Auflagefrist 30 Tage; Textentwurf liegt bei)	Nach Eingang Verfahrenspro- gramm
Kanton Zürich	Informiert ESTI über stellungnah- men@esti.ch und Gesuchsteller über Publikation und Auflagefrist	Vor Publikation
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Schönenbergstrasse 33 8820 Wädenswil	Persönliche Anzeige an Entschädigungs- berechtigte, falls erforderlich	Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs
Kanton Zürich	Stellungnahme an ESTI, inklusive Forderungen und Auflagen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben	03.06.2025
ESTI	Keine Einsprachen, keine Differenzen mit Bundesbehörden; Erteilung der Plange- nehmigung	15.07.2025
ESTI	Einsprachen und/oder Differenzen mit Bundesbehörden; ESTI erzielt Einigung; Erteilung der Plangenehmigung	05.01.2026
ESTI	Keine Einigung mit den Einsprechern oder Bundesbehörden, Überweisen der Unter- lagen an das Bundesamt für Energie (BFE) zum Entscheid.	03.12.2025

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind, keine Projektänderungen erfolgen, der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst

keine Änderung erfährt, keine Fristen erstreckt werden müssen und bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

Aus Sicht des ESTI sind die eingereichten Unterlagen vollständig. Die Verfahrensbeteiligten werden ersucht, die Unterlagen ebenfalls auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und <u>innerhalb von 14 Tagen</u> beim ESTI nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Insbesondere ist dem ESTI mitzuteilen, falls eine bestockte Fläche gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) nach kantonalem Recht als Wald gilt und ob weitere Unterlagen notwendig sind. Ohne Mitteilung innerhalb dieser Frist geht das ESTI davon aus, dass die Unterlagen auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten vollständig sind.

Schliesslich interessiert uns Ihre Meinung zu einem allfälligen sofortigen Baubeginn, den das ESTI nach Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) für die Anlage oder für Teile davon gestatten kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Ohne explizite Bemerkung in Ihrer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände gegen einen solchen allfälligen sofortigen Baubeginn haben.

Kosten für die Publikation: Sind bei der Unternehmung, gemäss der Angabe auf dem Plangenehmigungsgesuch, direkt einzuziehen.

### Adressatenliste

Mit den Gesuchsunterlagen zur Veranlassung der Publikation und öffentlichen Auflage sowie zur Stellungnahme zum Vorlageprojekt:

Kanton Zürich per E-Mail an kofu@bd.zh.ch
 Beilagen: Textentwurf für die Publikation, 3 Plangenehmigungsgesuche

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Peter Kreissig Verfahrensleiter

Mitteilung ohne Unterschrift

Kopie an:

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) per E-Mail an regionsihl@ekz.ch